

## RESERVIERUNGSANFRAGE FÜR DAS OKTOBERFEST VOM 22.9. - 07.10.2018

Bitte senden Sie uns Ihre Reservierungsanfrage per Fax oder E-Mail zu. Es werden nur vollständig ausgefüllte Formular berücksichtigt!

### FÜHRUNGSWUNSCH

Datum	Personenzahl	Uhrzeit	Sprache	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> sonstige
			<input type="checkbox"/> englisch	_____
Alternativ-Datum	Personenzahl	Uhrzeit	Sprache	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> sonstige
			<input type="checkbox"/> englisch	_____

Führungsart (bitte ankreuzen):

- Kurze Wiesnführung pro Person 20,00 EUR, brutto  
*Gekürzte Version der klassischen Wiesnführung*  
*Min. 6 Teilnehmer / max. 15 Teilnehmer, Dauer ca. 1 h*
- Klassische Wiesnführung\* pro Person 26,00 EUR, brutto  
*Das Original seit 1995 bietet den perfekten Ein- und Überblick über die Wiesn.*  
*Min. 6 Teilnehmer / max. 15 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h*
- Zünftige Wiesnführung\* pro Person 34,00 EUR, brutto  
*Klassische Führung mit 2 historischen Attraktionen zum selbst erleben.*  
*Min. 6 Teilnehmer / max. 15 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h*
- Schützenliesl\* pro Person 36,00 EUR, brutto  
*Thematische Führung mit Schwerpunkt Schützen*  
*2 Schießbuden und 1 Schnaps*  
*Min. 6 Teilnehmer / max. 15 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h*
- Kinder und Schulführungen\* pauschal 130,00 EUR, brutto  
*inkl. 1 Lehrer, 2 Begleitpersonen und max. 30 Kindern, Dauer ca. 1,5 Std.*  
*Optional: 1 x Fahrt in einem Fahrgeschäft*  
*Flohzirkus, Toboggan oder Hexenschaukel*  
pro Kind 2,00 EUR, brutto
- Führungen für soziale Einrichtungen\* pauschal 130,00 EUR, brutto  
*max. 20 Teilnehmer, inkl. 2 Betreuer, Dauer ca. 1.5 h*

Alle mit \* markierten Führungen sind auch auf der Oiden Wiesn machbar. Sollten Sie hier eine Führung wünschen, kommen pro Erwachsener ca. 3 EUR Eintritt hinzu. Die Preise werden voraussichtlich im Mai bekannt.

Weitere Details zu den einzelnen Führungen sowie die AGB's, finden Sie unter <http://www.universum-oktoberfest.de>



## RESERVIERUNGSWUNSCH IM ZELT

Datum	Personenzahl	Uhrzeit <input type="checkbox"/> mittags <input type="checkbox"/> abends	Reservierungsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Alternativ-Datum	Personenzahl	Uhrzeit <input type="checkbox"/> mittags <input type="checkbox"/> abends	Reservierungsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>

### Hinweis:

Reservierungen im Zelt

- werden **bevorzugt in Kombination** mit unseren Wiesnführungen vergeben.
- sind in allen Zelten nur tischweise möglich. Die Tische sind im Allgemeinen für 10 Personen ausgelegt, außer aus der Reservierung ergibt sich etwas Anderes.
- sind nur mit der Abnahme von Verzehr Gutscheinen möglich. Die Höhe des Mindestverzehrs variiert je nach Zelt.

Pro Person wird zusätzlich eine Reservierungsgebühr von 21,00 €, netto berechnet (24,99 EUR, brutto).

Ist ihr Wunschtermin bei uns eingegangen, nimmt die Bearbeitung der Buchung noch etwas Zeit in Anspruch. Sie erhalten unsere **Rückmeldung zeitnah nach Eingang Ihrer Anfrage.**

## RECHNUNGSADRESSE

## LIEFERADRESSE (falls abweichend)

Firma	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Mobilnummer	<input type="text"/>

### GUTSCHEINE (nach Bezahlung)

- Ich bitte um Zusendung der Verzehr Gutscheine per Einschreiben an die obige Anschrift.  
(zzgl. 12,- € Versandpauschale, netto)
- Persönliche Abholung der Gutscheine.  
Gerne hinterlegen wir Ihnen die Gutscheine direkt auf der Wiesn an unserem Stand. Der Stand befindet sich voraussichtlich in der Schaustellerstrasse neben dem Café Gugelhupf und ist vom 22.9.-7.10.18 von 10.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Universum Oktoberfest (Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH) gelesen und bin mit diesen einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH,  
Rumfordstraße 5, 80469 München für  
Führungen und Rundgänge über das Oktoberfest auf der Theresienwiese in München (Wiesnführungs-AGB)**

**0. Vorbemerkung**

Nachfolgend finden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Rumfordstr.5, 80469 München für deren Führungen und Rundgänge über das Oktoberfest in München (im Folgenden: Wiesnführung(en)).

*Wir bitten unsere Kunden, diese AGB aufmerksam durchzulesen, da sie wichtige Informationen für das Verhältnis zwischen dem Kunden und der GPH enthalten.*

**1. Geltungsbereich, Vertragsparteien**

**1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern der GPH, dem Teilnehmer bzw. den Auftraggebern der Wiesnführungen und der GPH selbst als Leistungserbringer von Führungen und Rundgängen über das Oktoberfest in München.

**1.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Gutscheinen für Wiesnführungen entsprechend, sofern zu Gutscheinen nachfolgend nicht eine gesonderte Regelung für Gutscheine getroffen ist.

**1.3** Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber einer Wiesnführung und GPH gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB.

**1.4** Sofern Teilnehmer alleine oder private Gruppen die Leistungen von GPH jeweils getrennt und einzeln buchen, ist bei einer solchen getrennten Buchungen jeder Teilnehmer Vertragspartner (im Folgenden auch: Auftraggeber) von GPH. An Führungen selbst teilnehmende und/oder einzeln buchende Personen werden im Folgenden als Teilnehmer oder Auftraggeber bezeichnet. Bei Buchung für mehrere Personen hat die anmeldende Person für die vertraglichen Verpflichtungen von allen mit gebuchten Teilnehmern wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Eine Buchung für mehrere Personen liegt vor, wenn diese Verpflichtung durch ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung bei der Anmeldung für eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern übernommen wird. Buchende Teilnehmer oder Auftraggeber müssen volljährig sein. Die buchende Person (im Folgenden auch: Auftraggeber) hat die volle Zahlungsverpflichtung für die Erbringung des Gesamtpreises aller gebuchten Leistungen bzw. Teilnehmer.

**1.5** Bei Vertragsschlüssen mit Reiseveranstaltern, Schulklassen, Vereinen, Verbänden und Firmen u.ä. ist der Vertragspartner von GPH die jeweilige Institution, Firma oder sonstige juristische Person (im Folgenden ebenfalls: Auftraggeber), sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Dieser hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten (Storno).

**1.6** Diese AGB gelten für Vertragsschlüsse mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie für Vertragsschlüsse mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen.

**1.7** Die AGB von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen die Wiesnführungen vorbehaltlos ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

**2. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung fremder Leistungen**

**2.1** GPH bietet selbst als Dienstleister nur Wiesnführungen auf dem Oktoberfest in München an und erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. GPH bündelt keine Leistungen zu einem Leistungspaket. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung.

**2.2** Soweit GPH neben den vertraglich vereinbarten eigens zu erbringenden Dienstleistungen zusätzliche Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt und dabei in der Buchungsbestätigung sowie auch ausweislich durch

separate Rechnungen auf ihre ausschließliche Vermittlerstellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf diese vermittelten Leistungen allein Vermittler und nicht Leistungserbringer.

**2.3** GPH haftet bei Vermittlerleistungen nicht für die Leistungen der Leistungsempfänger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben sowie Personen- oder Sachschäden, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittlerpflichten durch GPH ursächlich geworden ist. Im Falle der Vermittlung einer Tischreservierung kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Zeltbetreiber zustande. Für derartige Vermittlungstätigkeit gelten die gesonderten Bedingungen für Tischreservierungen: <http://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

**3. Unverbindliche Anfragen, Anmeldung, Vertragsschluss und -inhalt**

**3.1** Informations-Anfragen über die Anfragemaske im Internet sind unverbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die Anfragemasken zu den Wiesnführungen selbst wie für die Gutscheinanfragen hierzu: <http://www.universum-oktoberfest.de/kontakt> sowie: <http://www.universum-oktoberfest.de/gutschein-bestellen/>. Auf

eine Informationsanfrage über die Eingabemaske werden Informationsmaterialien über die Wiesnführungen von GPH selbst und /oder den Gutscheinvertrieb an den Anfragenden gesandt. Informationsmaterialien sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Info-Broschüren, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Teilnehmer/Auftraggeber, eine Anmeldeanfrage oder Gutscheinbestellanfrage an GPH zu unterbreiten.

**3.2** Erst mit der Anmeldeanfrage oder Gutscheinbestellanfrage bietet der Teilnehmer GPH den Abschluss eines Vertrages für eine bestimmte Wiesnführung oder Gutscheinerwerb verbindlich im Sinne von § 145 BGB an. Die Anmelde- oder Gutscheinbestellanfrage kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg via Email erfolgen. Grundlage des Angebots des Teilnehmers sind die Leistungsbeschreibungen von GPH zu den unterschiedlichen Wiesnführungen oder Gutscheinen hierzu, sowie die ergänzenden Informationen und diese Vertragsbedingungen, die jeweils in den Informationsmaterialien enthalten sind.

**3.3** Der Vertrag über Wiesnführungen oder Gutscheinerwerb kommt verbindlich mit dem Zugang der Anmeldeanfrage des Teilnehmers oder Auftraggebers bei GPH zustande, sofern die mit dieser Anmeldeanfrage oder Gutscheinanfrage bestellte Leistung von GPH bestätigt und angenommen wird (Annahme).

**3.4** Die Annahmeerklärung durch GPH ist formlos möglich, als dass auch mündliche, telefonische und elektronische Bestätigungen für den Teilnehmer oder Auftraggeber rechtsverbindlich sind, außer es ist etwas anderes in diesen Bedingungen abweichend vereinbart. Im Regelfall wird GPH, ausgenommen bei kurzfristigen Buchungen kürzer als 7 Werktagen vor Leistungsbeginn, zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Annahmeerklärung als Buchungsbestätigung an den Teilnehmer bzw. Auftraggeber übermitteln.

**3.5** GPH ist berechtigt, Anmeldeangebote nicht anzunehmen.

**3.6** Bereits mit seinem Angebot zum Abschluss erkennt der Teilnehmer, der Unternehmer ist sowie mit Zustimmung zum Angebot auch GPH dem Vertragsschluss auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wiesnführungen an. Diese AGB sind in allen Informationsmaterialien enthalten, der Annahmeerklärung beigelegt und auf der Webseite unter <http://www.wiesnfuehrung.de/agb/>.

**3.7** Ein Teilnehmer, der Verbraucher ist, erhält die Annahmestätigung durch GPH unter der Bedingung des Akzeptierens dieser AGB. Für den wirksamen Vertragsschluss über eine Wiesnführung hat der Teilnehmer schriftlich, insbesondere via E-Mail die Anerkennung dieser AGB zu erklären.

**3.8** Unterbreitet GPH auf Wunsch des Teilnehmers oder des Auftraggebers in der Anmeldeanfrage oder Gutscheinanfrage ein spezielles, von den üblichen Leistungsbeschreibungen abweichendes Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Rege-

lungen, ein verbindliches Vertragsangebot von GPH an den Teilnehmer bzw. den Gruppenauftraggeber. In diesen Fällen kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung durch GPH bedarf, zustande, wenn der Teilnehmer bzw. der Gruppenauftraggeber dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annimmt.

#### 4. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher

**4.1** Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bzw. das Widerrufsrecht auch für Verbraucher kann vorzeitig erlöschen bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB.

**4.2** Bei den Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind (Wiesnführungen, Gutscheine über Wiesnführungen und Zusatzleistungen) handelt es sich um Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die nur innerhalb des genau angegebenen Zeitraums während der Laufzeit des Oktoberfests eines Jahres oder an einem genau vereinbarten Termin während des jeweiligen Oktoberfests zu erbringen sind. Hierfür ist nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

**4.3** Der Widerrufs Ausschluss nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB erfasst auch Gutscheine für Dienstleistungen für Wiesnführungen wie auch ggf. begleitende Dienstleistungen, die gemäß **Ziffer 6.5** auch nur für das Oktoberfest eines Jahres gelten und damit für einen spezifischen Zeitraum ausgestellt sind.

**4.4** Soweit GPH damit wie vorliegend bei dem Gegenstand dieser AGB Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen gegenüber Verbrauchern anbietet oder vermittelt, besteht auch für Verbraucher kein Widerrufsrecht.

**4.5** Jeder Vertragsschluss über Wiesnführungen sowie Vermittlung von Zusatzleistungen auf dem Oktoberfest für jeweils einen genau bestimmten Zeitpunkt oder das Oktoberfest eines bestimmten Jahres ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch GPH gemäß **Ziffer 3.4** bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Führung und/oder Zusatzleistung.

#### 5. Unverbindliche Reservierungen

**5.1** Unverbindliche Reservierungen, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung im Wege einer Reservierungsvereinbarung mit GPH möglich.

**5.2.** Reservierungsvereinbarungen können auf den ausdrücklichen Wunsch von Teilnehmern/Auftraggebern entweder als Festoption (die Buchung wird verbindlich, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist storniert wird) oder Verfallsoption (die Buchung erlischt, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist bestätigt wird) vereinbart werden.

**5.3** Falls nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, sind Reservierungsvereinbarungen grundsätzlich Verfallsoptionen. Die jeweilige Frist für die Verfalls- oder Festoption ist in der Reservierungsbestätigung durch GPH ausdrücklich benannt. Teilt ein Teilnehmer/Auftraggeber bis zur in der Reservierungsbestätigung mitgeteilten Frist nicht mit, dass die Reservierung als verbindliche Anmeldevereinbarung behandelt werden soll, entfällt die Reservierung.

**5.4** Ist nicht ausdrücklich eine unverbindliche Reservierungsvereinbarung auf Grundlage entsprechender Anfrage gemäß der vorstehenden Regelungen dieser **Ziffer 5** getroffen, so führt eine Anmeldeanfrage, die nicht ausdrücklich einen reinen Reservierungswunsch entsprechend vorstehender Unterpunkte **dieser Ziffer 5** offenlegt, nach Annahme durch GPH **entsprechend Ziffer 3.3** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich zu einem für GPH und den Teilnehmer/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

#### 6. Leistungsumfang, Ersetzungsvorbehalt, Leistungsänderungen, Gutscheine

**6.1.** Die von GPH geschuldeten Leistungen besteht aus der Durchführung der Wiesnführung gemäß dem Inhalt der Annahmeerklä-

rung durch GPH in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Wiesnführung (<http://www.universum-oktoberfest.de/wiesnfuehrungen/>). Die geschuldete Leistung kann sich, ggf. ergänzend, aus der mit dem Teilnehmer/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen über einen von der Leistungsbeschreibung abweichenden Leistungsumfang gemäß vorstehender **Ziffer 3.8** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen folgen. Dem Teilnehmer/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen im Sinne von vorstehender **Ziffer 3.8** schriftlich zu treffen.

**6.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Durchführung der Wiesnführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrunds (insb. wegen Krankheit) durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

**6.3** Erfüllungsgehilfen der GPH, insbesondere für GPH tätige Gästeführer, aber auch Vermittler von Wiesnführungen sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von GPH hinausgehen oder im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung von GPH stehen. Entsprechende Absprachen sind für GPH nicht verbindlich.

**6.4** Änderungen wesentlicher vertraglich vereinbarter Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, aber von GPH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der jeweiligen vertraglichen Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nicht beeinträchtigen. Der Wegfall einzelner Leistungsteile berechtigt dann nicht zur Kürzung der Vertragssumme, sofern es sich um Gründe handelt, die nicht durch GPH zu vertreten sind. Ist der Wegfall einzelner Leistungen durch GPH zu vertreten, so hat GPH das Recht, diese Leistungen durch gleichwertige andere Leistungen zu ersetzen. GPH wird die Teilnehmer oder Auftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Teilnehmer/Auftraggeber berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

**6.5** Gutscheine sind in ihrer Gültigkeit auf das Oktoberfest des auf dem Gutschein benannten Jahres begrenzt. Die Zulassungen zum Oktoberfest werden jährlich neu vergeben, die entsprechenden Voraussetzungen wie etwa die Versicherung nach **Ziffer 16.2** sind jeweils neu zu schaffen. Die Einlösbarkeit ist damit nur für das im Gutschein benannte Oktoberfest des genannten Jahres sichergestellt und die Gültigkeit des Gutscheins entsprechend begrenzt. Eine über den Gültigkeitszeitraum hinausgehende Gültigkeit der Gutscheine besteht nicht. Ein Anspruch auf Erstattung des Gutscheinwerts nach dem Ende des Gültigkeitszeitraums besteht nicht.

**6.6** Die Einlösung eines Gutscheins für eine Wiesnführung muss mindestens einen Tag vor dem gewünschten Inanspruchnahme-Termin erfolgen. Spätester Anfragetermin für die Gutscheineinlösung ist damit am vorletzten Tag für den letzten Tag des Oktoberfests des im Gutschein benannten Jahres. Später erfolgende Einlöse-Anfragen versucht GPH zu ermöglichen, die Einlösbarkeit ist dann aber nicht mehr gesichert.

#### 7. Route, Dauer, Wetterbedingungen

**7.1** Grundsätzlich kann bei Wiesnführungen über das Gelände des Oktoberfests keine exakte Einhaltung der Route und des – auch zeitlichen - Ablaufs garantiert werden. Streckenänderungen sowie die Umstellung von Programmpunkten sind aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt (z. B. Polizei- und Notarzteinsätzen, Sperrungen, Überfüllung einzelner Besichtigungspunkte) ausdrücklich vorbehalten. Ebenso kann es aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt von **Ziffer 15** erforderlich werden, einzelne Programm- oder Besichtigungspunkte durch andere, gleichwertige zu ersetzen. Eventuelle Ersatzansprüche bleiben unberührt, sofern und soweit die geänderten Leistungen eine Schlechtleistung darstellen. Änderungen im Sinne dieser **Ziffer 7.1** allein stellen keine Schlechtleistung dar.

**7.2** Angaben zur Dauer von Wiesnführungen sind wegen Änderungserfordernissen im Routen- so-wie Ablaufplan insbesondere gemäß vorstehender **Ziffer 7.1** circa-Angaben. Zeitlicher Mehraufwand, der diesen Umständen geschuldet ist, wird dem Teilnehmer/Auftraggeber nicht berechnet.

**7.3** Die Führungen finden bei jedem Wetter statt. Gegebenenfalls kann nach individueller Absprache eine Alternative vereinbart werden.

## **8. Teilnehmerzahl, Aufsichtspflicht, mitgeführte Sachen und Tiere**

**8.1** Die Mindestteilnehmerzahl für Wiesnführungen liegt bei 6 Personen; die maximale Teilnehmerzahl für eine Wiesnführung liegt bei 15 Teilnehmern/Gästeführer.

**8.2** GPH übernimmt im Rahmen der Wiesnführungen keine Aufsichtspflicht. Bei Schülergruppen, minderjährigen und/oder geschäftsunfähigen Teilnehmer- oder Teilnehmergruppen, die von einem Auftraggeber angemeldet wurden, ist je Gruppe mindestens eine Aufsichtsperson erforderlich. Die Teilnahme von Schülern, Minderjährigen und behinderten Personen ist nur auf Grundlage von ausdrücklicher Vereinbarung von GPH zulässig, um den Gegebenheiten auf dem Oktoberfest entsprechen zu können.

**8.3** Eine Mitnahme von Haustieren, umfangreichen oder sperrigen Gepäck oder Kinderwagen ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stadt München für das Oktoberfest möglich und nur auf Grundlage einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung mit GPH zulässig.

## **9. Treff- und Startpunkt der Wiesnführungen, Wartezeit, Teilnehmerspätung**

**9.1** Teilnehmer sind verpflichtet, rechtzeitig am Treff- u. Startpunkt für die vereinbarte Wiesnführung zu sein. Treff- u. Startpunkt ist der Stand der Historischen Wiesnführung (Universum Oktoberfest), Schaustellerstraße 1a auf der Theresienwiese (direkt am U-Bahnausgang „Theresienwiese“ der U-Bahnlinien U 4/ U5). Auf den Treffpunkt wird auch gesondert in der Annahmeerklärung der Anmeldeanfrage hingewiesen.

**9.2** Zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beginnt die Wiesnführung. Bei Verspätung der Teilnehmer verkürzt sich die Wiesnführung entsprechend und geht über den vereinbarten Zeitrahmen nicht hinaus, es sei denn, vor Ort wird im Einvernehmen mit GPH eine andere Vereinbarung getroffen. In diesem Falle wird die Wartezeit mit 50,00 EUR je 30 Minuten Wartezeit vergütet.

**9.3** Falls bis 30 Minuten nach dem vereinbarten Termin über die vertraglich vereinbarte Wiesnführung der/die Teilnehmer einer Gruppe – unabhängig davon, ob die Wiesnführung durch den Teilnehmer selbst oder einen Auftraggeber vereinbart wurde - nicht an dem vereinbarten Treffpunkt erschienen ist/sind und/oder GPH über die Telefonnummer 089 –2323900 nicht über eine Verspätung informiert wurde, ist der Gästeführer nicht verpflichtet, noch länger zu warten und GPH nicht verpflichtet, die Wiesnführung durchzuführen.

**9.4** Die Zahlungspflicht des den Vertrag abschließenden Teilnehmers/Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Der Kunde muss für die durch sein Verschulden entstandenen Kosten aufkommen, d.h. die Kosten der Führung im Umfang der gebuchten Teilnehmerzahl in voller Höhe leisten.

## **10. Urheberrecht**

**10.1** Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Wiesnführung selbst sind nur nach vorheriger Rücksprache mit GPH zulässig.

**10.2** Alle Inhalte der Wiesnführungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Gästeführers und urheberrechtlich geschützt. Die Gästeführer haben GPH eine ausschließliche, vollumfängliche und alleinige Nutzungslizenz für die Verwendung dieser urheberrechtlich geschützten Materialien erteilt. Auch an Prospektmaterialien u.ä. hält GPH uneingeschränkte Nutzungslizenzen. Die Verwendung von aufgezeichneten Führungstexten, Film- und Fotomaterial sowie Werbebrochüren oder Inhalten etc. ist unzulässig.

## **11. Zahlung**

**11.1** Die Fälligkeit von Zahlungen sowie sonstige Zahlungsmodalitäten richten sich nach der mit dem Teilnehmer bzw. Auftraggeber getroffenen und mit der Annahmeerklärung vereinbarten Regelung. Ergänzend kommen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über

- bis zu 4 Wochen vor Start des jeweiligen Oktoberfests: pauschal 5,00 EUR je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit den Teilnehmern

den Verzug, zur Anwendung.

**11.2** Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, übersendet GPH grundsätzlich bis spätestens 14 Tage nach der Annahmeerklärung entsprechend **Ziffer 3.3** eine Rechnung über das zu erbringende Entgelt an den vertragsschließenden Teilnehmer/Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen. In der Rechnung ist das Fälligkeitsdatum der Entgeltforderung vermerkt. Teilnehmer und/oder Auftraggeber kommen ohne Mahnung in Verzug, da die Rechnungen ein nach dem Kalender bestimmbares Fälligkeitsdatum ausweisen.

**11.3** Bei Rechnungsstellung gemäß vorstehender **Ziffer 11.2** ist das Honorar vorab vor Antritt der Wiesnführung zu bezahlen. Liegt bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Oktoberfests bei jedenfalls 7 Tage vorab erfolgter Rechnungsstellung kein Zahlungseingang vor, gilt die Buchung der Wiesnführung als storniert. Die Stornierungsbedingungen gemäß **Ziffer 13** dieser Vereinbarung kommen dann zur Anwendung.

**11.4** GPH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Mahnung mit Fristsetzung für die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag (Storno) zu versenden. Die Stornierungsbedingungen gemäß **Ziffer 13** dieser Vereinbarung kommen auch in diesem Fall entsprechend zur Anwendung.

**11.5** Eintrittsgelder in Fahrgeschäfte, Theater, Verpflegungs- sowie Beförderungskosten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn diese unter den Leistungen der jeweils gebuchten Wiesnführung ausdrücklich aufgeführt sind oder zusätzlich vereinbart sind.

**11.6** Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies mit GPH im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

**11.7** Die in den Rechnungen ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nicht anders angegeben ist. Dasselbe gilt für Preisangaben in Informationsmaterialien.

**11.8** Mehrwertsteuer- und Nebenkostenbeträge sind in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## **12. Preisänderung, Vertragsanpassung**

**12.1** GPH behält sich das Recht vor, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungsbeginn mehr als vier Monate liegen, die den vereinbarten Leistungen zugrunde liegenden Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere wegen Steuererhöhungen, Wechselkursänderungen bei Fremdwährungsvereinbarung, Erhöhung von Sach- oder Personalkosten, Erhöhung von Eintrittsgebühren sowie Steuern und Abgaben eintreten. Diese wird GPH dem Teilnehmer/Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

**12.2** Die Preise können von GPH ferner geändert werden, wenn der Teilnehmer bzw. der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Teilnehmer, des Ablaufs, der Leistungen oder der Leistungsdauer wünscht und GPH dem zustimmt.

**12.3** Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich Leistungsbeginn, Leistungsende, Leistungsdauer, und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann GPH ein Umbuchungsentgelt von € 10,00 pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

## **13. Stornierungen, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen, Reduzierung der Teilnehmerzahl**

**13.1** Der Teilnehmer/Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn der gebuchten Wiesnführung zurücktreten und den Dienstleistungsvertrag kündigen (Storno). Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungs- und Rücktrittserklärung bei GPH. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden.

**13.2** Tritt ein Teilnehmer/Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt er einen vereinbarten Termin entsprechend den Regelungen in **Ziffer 9** dieser Bedingungen nicht wahr, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten, kann GPH eine angemessene Entschädigung verlangen.

**13.3** GPH kann den Schaden konkret im Falle von **Ziffer 13.2** berechnen oder wahlweise einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser pauschalierte Ersatzanspruch beträgt bei Rücktritt (Storno):

- innerhalb der letzten 4 Wochen vor Start des Oktoberfest: 50% des vereinbarten Preises je Teilnehmer/Gruppe, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit Teilnehmern

einzeln vereinbart wurde

- ab Beginn des jeweiligen Oktoberfestes: 100% des vereinbarten Preises je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit den Teilnehmern einzeln vereinbart wurde.

**13.4** Dem Teilnehmer/Auftraggeber wird von GPH ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein bei GPH liegender Schaden infolge der Stornierung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Stornopauschalen gemäß **Ziffer 13.3**.

**13.5** Die Regelungen dieser **Ziffer 13** gelten entsprechend für den Fall der Reduzierung der gebuchten Teilnehmerzahl.

#### **14. Störungen, Vertragswidriges Verhalten von Teilnehmern**

**14.1** GPH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und von diesem zurücktreten, insbesondere

- wenn Teilnehmer einer Gruppe und/oder der Auftraggeber vereinbarte Vertragsbedingungen nicht einhalten oder die Durchführung der Führung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stören oder
- wenn ein Teilnehmer oder Auftraggeber sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist oder
- wenn der Teilnehmer/Auftraggeber die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

**14.2** Tritt GPH aufgrund von Geschehnissen entsprechend **Ziffer**

**14.1** oder vergleichbaren Geschehnissen vom Vertrag zurück, so gilt die Wiesnführung als storniert. Es gelten für den Zahlungsanspruch von GPH die Bestimmungen in **Ziffer 13**, insbesondere **Ziffer 13.3** entsprechend.

#### **15. Höhere Gewalt**

**15.1** Ereignisse höherer Gewalt, die GPH die vertragliche Leistung der Wiesnführungen erheblich erschweren, die die ordnungsgemäße Durchführung der Wiesnführungen zeitweilig oder gänzlich behindern oder zum vereinbarten Termin gänzlich unmöglich machen, sind kein Vertragsverstoß der GPH.

**15.2** Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, aber auch nicht von GPH zu verantwortender Streik sowie Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Gleiches gilt, soweit GPH auf die Vorleistung Dritter für die Wiesnführungen angewiesen ist und sich diese verzögert oder entfällt.

**15.3** Bei vereinbarten Führungen in der Zeit des bestehenden Hindernisses, entfällt die Leistungspflicht der GPH wie auch die Gegenleistungspflicht des Teilnehmers. Beide sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die diesen rückabzuwickeln. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht.

**15.4** Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei, typischerweise GPH, wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Parteien können bei Möglichkeit und entsprechender Absprache die im Vertrag festgelegten Termine für Wiesnführungen auch unter Beachtung der Dauer des Hindernisses auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

#### **16. Haftung**

**16.1** Die Teilnahme an den Wiesnführungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. GPH übernimmt für Teilnehmer einer Wiesnführung keine Aufsichtspflicht.

**16.2** Die Haftung der GPH bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des mit den unterschiedlichen Führungen beschriebenen und vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. GPH, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind geschützt durch eine Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung, abgeschlossen bei der AXA Versicherung AG. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie <http://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

**16.3** GPH haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von

Sehenswürdigkeiten, Fahrgeschäften sowie sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der GPH selbst, der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH ursächlich oder mit ursächlich war.

**16.4** GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Teilnehmer/Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung - einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH - beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Teilnehmer/Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese folgt aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang der einzelnen Führungen/Touren (<http://www.universum-oktoberfest.de/wiesnuehungen/>). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

**16.5** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser **Ziffer 16.5** gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

#### **17. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und Teilnehmer/Auftraggeber gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

#### **18. Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand**

**18.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

**18.2** Für Klagen gegen Teilnehmer/Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**18.3** Erklärungen mit Ausnahme von **Ziffer 3.4**, Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu dem auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen geschlossenen Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die **Vermittlung und Abwicklung der Zuteilung von Tischreservierungen** auf dem Münchener Oktoberfest auf der Theresienwiese in München durch die Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH

**Stand: Januar 2018**

### 0. Vorbemerkung

Nachfolgend finden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „Tisch-AGB“) der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH (nachfolgend: „GPH“) Rumfordstr.5, 80469 München für die Vermittlung und Vergabe von Tischen auf dem Oktoberfest in München.

GPH ist nicht selbst Vertragspartner des Bewirtungsvertrags in den Festzelten. Dies ist der jeweilige Wiesnwirt selbst, der auch Aussteller der Bewirtungsgutscheine und ggf. ergänzend zugehörigen Einlasskarten ist. **Durch den Erwerb der Gutscheine und ggf. zugehörigen Einlasskarten kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Wiesnbesuch im Festzelt ausschließlich zwischen dem Gutschein- und ggf. Eintrittskartenerwerber und dem jeweiligen Wiesnwirt zustande. Es gelten – sofern vorhanden - für diese rechtlichen Beziehungen die eigenen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Wiesnwirts, der auch das Hausrecht im Zelt inne hat!**

GPH vertreibt Wiesntischreservierungen im Einverständnis des jeweiligen Wiesnwirts als Vermittlerin gegen Gebühr, es sei denn, sie ist im Einzelfall ausdrücklich selbst als Veranstalter ausgewiesen. Mit der Bestellung von Wiesntischgutscheinen beauftragt der Kunde GPH gegen Reservierungsgebühr mit der Abwicklung der Tischreservierung und Einlasserlaubnis, ggf. auf Wunsch einschließlich Versand der Reservierungsunterlagen, Gutscheine und ggf. Einlasskarten!

***Wir bitten unsere Kunden, diese AGB aufmerksam durchzulesen, da sie wichtige Informationen für das Verhältnis zwischen dem Kunden und der GPH enthalten.***

### 1. Geltungsbereich, Allgemeines

**1.1** Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Rumfordstr. 5, 80469 München (im Folgenden: GPH) als Vermittler und dem Endabnehmer eines Tisches (Kunde) in einem der Festzelte auf dem Oktoberfest zustande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages. Vertragsgegenstand ist die Vermittlung oder Vergabe eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest in München (Vermittlungsvertrag). Für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden der GPH über die Vermittlung von Tischreservierungen gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen, die den jeweils angebotenen Tisch oder Tische benennen sowie die ergänzenden Informationen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) als Vertragsgrundlage. Ergänzend gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff, § 611 ff. BGB

**1.2** Der Kunde erkennt diese AGB als Grundlage für die Vermittlung und Zuteilung der Tische an. Diese AGB liegen dem Angebot der GPH bei.

**1.3** GPH hat Tischkontingente bei diversen Festwirten in unterschiedlichen Zelten zur Vermittlung an Dritte oder zur Abwicklung firmeninterner Vergabe zur Verfügung. Die Tische sind nach Vereinbarung mit den Festwirten für die Vermittlung oder firmeninterne Vergabe an die, die Reservierung wahrnehmenden Kunden vorgesehen.

**1.4** Diese AGB über die Vermittlung sowie Zuteilung von Tischreservierungen von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen ihre Vertragspflichten ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

### 2. Vertragsparteien, Volljährigkeit

**2.1** Diese AGB gelten für Vertragsschlüsse über Geschäftsbesorgungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen (im Folgenden beide: Kunden).

**2.2** Geschäftsbesorgungsverträge abschließende Kunden müssen volljährig sein. Der den Vertragsschließende Kunde hat die volle Zahlungsverpflichtung für das durch die Geschäftsbesorgung anfallende Reservierungsentgelt für den vermittelten oder zuteilten Tische in einem der Festzelte sowie für die durch die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

**2.3** Bei Vertragsschlüssen mit Kunden, die Veranstalter, Vereine, Verbände, Unternehmen, sonstige juristische oder andere rechtsfähige Personen sind, sind Vertragspartner der GPH die den Reservierungsvertrag schließende Firma, Institution oder sonstige juristische oder geschäftsfähige Person. Diese hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich des vereinbarten Reservierungsentgelts sowie für die für die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

### 3. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung sowie Zuteilung fremder Leistungen, keine Haftung für Leistungsträger

**3.1** Die vertragliche Verpflichtung von GPH beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Vermittlung und/oder Abwicklung der Zuteilung der von Kunden angefragten Tische in den Festzelten auf dem Oktoberfest, zu denen Mindestverzehr Gutscheine gehören. GPH erbringt keine Beratungsleistung. GPH ist rein als Vermittler tätig. Die Erbringung der vermittelten Leistung, d.h. die Tischreservierung und Bewirtung in den Festzelten als solche ist nicht Bestandteil der Vertragspflichten von GPH.

**3.2** GPH erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. BGB. GPH bietet selbst nur Wiesn-Führungen und Souvenirs auf dem Oktoberfest in München an und/oder vermittelt oder wickelt, insbesondere Tischreservierungen in den Festzelten ab. GPH bündelt dabei keine entsprechenden Leistungen zu einem Leistungspaket. GPH ist daher nicht Pauschalreiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung. Die unterschiedlichen Leistungen werden durch separate Rechnungen ausgewiesen.

**3.3** Soweit GPH neben den selbst erbrachten Leistungen (Wiesn-Führungen) geregelt in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zusätzlich oder unabhängig von diesen Leistungen, andere Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt oder Zuteilungen abwickelt und dabei in der Buchungsbestätigung auf die ausschließlich vermittelnde oder abwickelnde Stellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf die Tischreservierungs-Leistung allein vermittelnder oder abwickelnder Geschäftsbesorger und nicht Leistungserbringer. Leistungserbringer des Tischreservierungs- und Bewirtungsvertrags sind bei vermittelten Tischen oder bei der Zuteilung der Tische allein die Zeltbetreiber selbst.

### 4. Verfügbarkeitsanfragen, Vertragsschluss und -inhalt, Vermittlungs- und Optionierungspauschale

**4.1** Informations- und Anfragematerialien der GPH über die Vermittlung oder Zuteilung von Tischen auf dem Oktoberfest sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Verfügbarkeitsanfragebögen, Info-Broschüren, in sonstigen Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Verfügbarkeitsanfrage zu unterbreiten.

**4.2** Bloße Verfügbarkeitsanfragen des Kunden bezogen auf die Vermittlung oder Zuteilungen von Tischen in Festzelten auf dem Oktoberfest in München sind zunächst unverbindlich hinsichtlich des zu vermittelnden Tischreservierungsvertrags, d.h. der Leistungserbringung durch den Festwirt. Mit der Vornahme einer Verfügbarkeitsanfrage fordert der Kunde GPH auf, ein Angebot über die Vermittlung oder Zuteilung einer Tischreservierung auf dem Oktoberfest in München an den Kunden zu unterbreiten und den Tisch für eine im Angebot unterbreitete Frist für den Kunden zu optionieren (Vermittlungsangebot). Die Verfügbarkeitsanfrage des Kunden kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg, insbesondere via Email erfolgen.

**4.3** Auf eine Verfügbarkeitsanfrage des Kunden über Tische kann GPH gegebenenfalls den angefragten Tisch oder Tische, optional auch einen anderen Tisch/ Tische auf dem Oktoberfest in München gegenüber dem anfragenden Kunden anbieten. Damit bietet GPH den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags über die Vermittlung oder Zuteilung eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest gegenüber dem Kunden gegen Gebühr gemäß **nachstehender Ziffer 7** (Reservierungsgebühr) verbindlich im Sinne von § 145 BGB an (Vermittlungsangebot). GPH vertreibt die Reservierungen in den Festzelten der Festwirte als Vermittler in deren Namen oder



nimmt Zuteilungen von Tischen vor. Die von den Zeltwirten erhobenen Kosten für Tischreservierung (zumeist zusammengesetzt aus Wertmarken über Mindestverzehrorgabe für Essen und Getränke sowie Einlassbänder) ist durch separate Rechnung ausgewiesen und zu begleichen. Die durch die Vermittlung oder Zuteilung anfallenden weiteren Gebühren -Bearbeitungs- und Optionierungsgebühr macht GPH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend.

**4.4** GPH behält sich das Recht vor und ist berechtigt, einzelne Vermittlungsanfragen nicht zu bearbeiten und/oder kein verbindliches Vermittlungsangebot abzugeben.

**4.5** Der Vermittlungsvertrag zwischen GPH und dem Kunden über Tischreservierungen mit Mindestverzehrorgabe auf dem Oktoberfest in München in dem, im Angebot enthaltenen Umfang kommt verbindlich erst mit Annahme des von GPH unterbreiteten Vermittlungsangebots durch den Kunden zustande, sofern dieser das von GPH unterbreitete Vermittlungsangebot innerhalb der in diesem genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch vollständig, dem Kunden zuzuordnende Zahlung der im Angebot enthaltenen Rechnung (durch Angabe der Rechnungsnummer in der Überweisung) annimmt. Eine modifizierte Erklärung eines Kunden gilt als neues Angebot, das seitens GPH angenommen werden kann. Nicht mögliche Zuordnung, insb. wegen fehlender Rechnungsnummer gehen zu Lasten des Kunden.

**4.6** Ist nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart, sind von GPH abgegebene Vermittlungsangebote über die Vermittlung oder Abwicklung von Tischreservierungen mit Mindestverzehrorgabe dem Oktoberfest in München immer Verfallsoptionen, d.h. das Angebot erlischt, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch vollständige Zahlung angenommen wird. Die Frist für den Verfall ist in dem, dem Kunden übersendeten Vermittlungsangebot der GPH ausdrücklich benannt. Üblicherweise beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Im Vermittlungsangebot kann jedoch auch eine andere Zahlungsfrist bestimmt sein. Nach Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der GPH wird dem Kunden eine schriftliche Reservierungsbestätigung zugesandt, der Vertragsschluss hiermit bestätigt.

## **5. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher**

**5.1** Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bzw. das Widerrufsrecht auch für Verbraucher kann vorzeitig erlöschen bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB.

**5.2** Bei den Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind (Vermittlung von Wiesentischen) handelt es sich um Vermittlungsdienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die nur an dem genau vereinbarten Termin während des jeweiligen Oktoberfests zu erbringen sind. Hierfür ist nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

**5.3** Der Widerrufs Ausschluss nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB erfasst auch Gutscheine für die Tischreservierungen.

**5.4** Soweit GPH damit wie vorliegend bei dem Gegenstand dieser AGB Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen gegenüber Verbrauchern anbietet oder vermittelt, besteht auch für Verbraucher kein Widerrufsrecht.

**5.5** Jeder Vertragsschluss über Tischvermittlungen auf dem Oktoberfest gilt für jeweils einen genau bestimmten Zeitpunkt oder das Oktoberfest eines bestimmten Jahres ist damit unmittelbar nach Zahlung des Kunden und/oder Bestätigung durch GPH gemäß vorstehender **Ziffer 4.6** bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Führung und/oder Zusatzleistung.

## **6. Zahlungsmodalität Tischreservierung, Rechnung**

**6.1.** Sofern nicht ausnahmsweise etwas Anderes vereinbart ist, muss bei allen von GPH vermittelten und zugewiesenen Tischreservierungen mit zugehörigem Mindestverzehrorgabe gem. vorstehender **Ziffer 4** die Zahlung vor Inanspruchnahme der Leistung und Aushändigung der Unterlagen (üblicherweise Einlasskarten und

Wertgutscheine im Umfang der Mindestverzehrorgabe des jeweiligen Wiesnwirtes) erfolgen.

**6.2** Bis zur Zahlung der vollständigen Rechnungssumme der Tischreservierung des Wiesnwirtes, zu der ein Mindestverzehrorgabe gehört, im Rahmen der auf dem Vertragsangebot gemäß **Ziffer 4.6** (Verfalloption) angegebenen Frist kommt wirksam kein Vermittlungsvertrag hinsichtlich des Bewirtungsvertrags zustande. Durch Nichtzahlung der Tischreservierungsrechnung des Wiesnwirtes kann die Erbringungspflicht der angebotenen Tischreservierung verfallen kann, vgl. **Ziffern 4.5ff.**

**6.3** Bei Bezahlung hat der Kunde für die Zuordnung seiner Zahlung die Rechnungsnummer anzugeben. Nicht oder nicht mögliche Zuordnung von Zahlungseingängen gilt als Nichtzahlung. Der Tischreservierungsvertrag kommt damit nicht zustande, außer GPH nimmt die Annahme durch Zahlung als modifizierte Erklärung an. **Ziffer 4.5** gilt entsprechend.

**6.4** Das Vertragsangebot gilt mit Bezahlung der im Angebot enthaltenen Rechnungsausweisung im Rahmen der angegebenen Frist als Rechnung über den Mindestverzehr und die Tischreservierung des Zeltes. Über den Mindestverzehr hinausgehende Beträge werden im Zelt gesondert abgerechnet. Das Angebot ist in Form einer Rechnung ausgestaltet und weist die einzelnen Rechnungspositionen für Reservierungsgebühr des Tisches mit Mindestverzehr, Vermittlungs- und Optionierungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer jeweils gesondert und einzeln aus. Die Rechnungen weisen jeweils auf die rechtzeitige Zahlung hin. Mit Annahme gilt das Angebot als Rechnung. Im Falle der Nichtbegleichung der Rechnung im Rahmen der Frist gilt das Angebot als nicht angenommen, sofern zwischen Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde. Mit Eintritt der Verfallsoption ist die im Angebot enthaltene Rechnung gegenstandslos.

**6.5** Bei allen vermittelten Reservierungen richten sich die separat ausgewiesenen Kosten nach den Vorgaben des jeweiligen Wiesnwirtes (Bewirtungsrechnung über Mindestverzehr und Tischreservierung) einerseits sowie zuzüglich einer Reservierungs- und Optionierungsgebühr (Vermittlungsgebühr). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Festwirte als Leistungserbringer, gelten ergänzend und entsprechend. Es wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende **Ziffer 14** verwiesen.

**6.6** Die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

**6.7** Die sich aus dem tatsächlichen Verzehr im Festzelt ergebende Bewirtungsrechnung ist vor Verlassen des Festzeltes sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist durch die Verzehrorgabe entsprechend **Ziffer 10** oder Bargeld beim zuständigen Servicemitarbeiter zu begleichen. Annahme von Kredit- oder EC-Karten ist Festwirtabhängig. **Ziffer 14** gilt entsprechend.

## **7. Vermittlungs- und Optionierungsgebühr; Aufwands- und Optionierungsentschädigung, Umbuchungen**

**7.1** Neben der Reservierungsgebühr für die Tische mit Mindestverzehr selbst wird eine Vermittlungs- und Optionierungspauschale der GPH für die Tischvermittlung an den Kunden berechnet und ist in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Als Gegenleistung für die Bearbeitung der Verfügbarkeitsanfrage und Optionierung und das Vermittlungsangebot verpflichtet sich der Kunde, GPH diese Gebühr in Höhe von 21,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (Gesamtpreis: 24,99 €; MwSt. davon 3,99 €) je vermitteltem Sitzplatz zu bezahlen (Vermittlungs- und Optionierungsgebühr).

**7.2** Nichtbegleichung der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr kann die Verfallsoption gemäß vorstehender **Ziffer 4.6** ebenfalls eintreten lassen, da Voraussetzung des Vertragsschlusses die vollständige Begleichung der Rechnungssumme ist. Der Vertrag kommt bei Nichtzahlung der vollständigen Rechnungssumme nicht zustande, außer GPH nimmt das modifizierte Angebot des Kunden gemäß vorstehender **Ziffer 4.5** an. Dem Kunden wird bei Nichtannahme durch GPH die angewiesene Summe zurückerüberwiesen, die um eine Aufwands- und Optionierungsentschädigung von GPH gemäß **nachfolgender Ziffer 7.3** gekürzt werden kann.

**7.3** Kommt wegen fehlender Vertragsannahme des Kunden oder Vertragsmodifizierung des Kunden bei ausbleibender Annahme durch GPH gemäß **Ziffer 4.5** der Vermittlungsvertrag nicht zustande, ist GPH dennoch berechtigt, für durch die Verfügbarkeitsanfrage

ge entstehende Bearbeitungszeit und Optionierung des angebotenen Tisches für einen bestimmten Zeitraum eine Entschädigung in Höhe von pauschal 50,00 EUR netto pro Tisch zu berechnen. Aufwendungen, die GPH nach Maßgabe dieser **Ziffer 7.3** entstehen, kann GPH auch ohne ausdrückliche Vereinbarung von Kundenaus dem gesetzlichen Rechtsgrund des Aufwendungsersatzes ersetzt verlangen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Arbeitsaufwand entstanden ist.

**7.4** Werden auf Wunsch des Kunden nach erfolgtem wirksamem Vermittlungsvertragsschluss Änderungen hinsichtlich der Reservierung vorgenommen (Umbuchungen), insbesondere terminlicher Art, ist GPH auch dann je Kunde berechtigt, ein Umbuchungsentgelt zu erheben. Die Vorschriften vorstehender **Ziffer 7.1** gelten auch hier entsprechend.

**7.5** GPH ist weiter berechtigt, für erbrachte Leistungen eine von diesen AGB abweichende Vergütung vom Kunden zu verlangen, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

## **8. Vertragspflichten des Kunden**

**8.1** Der Kunde ist verpflichtet, Angebote von GPH vor Annahme (auch durch bloße Zahlung) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und auf eventuelle Unstimmigkeiten hinzuweisen, insbesondere da GPH nach **Ziffer 4.3** berechtigt ist, abweichend vom angefragten Tisch ein alternatives Angebot zu machen. Erfolgt keine Reklamation, kommt der Vertrag mit Vertragsannahme im angebotenen Umfang gemäß **Ziffer 4.5** zustande.

**8.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Reservierungsunterlagen, die für den Einlass in die Festzelte insbesondere erforderlich sind gemäß den Vorgaben nachfolgender **Ziffer 10** abzuholen.

**8.3** Die reservierten Plätze sind zur bestätigten Zeit vollzählig einzunehmen. Bei Verspätung besteht trotz Tischreservierung kein Anspruch mehr auf die Plätze. Nicht besetzte Plätze müssen freigegeben werden. Der Anspruch auf die Plätze verfällt bei vollständigem Verlassen des Tisches, auch wenn die Reservierungszeit noch nicht abgelaufen ist.

**8.4** Die Reservierungsunterlagen gemäß **Ziffer 10.1**, insbesondere Gutscheine und Einlassbänder müssen am Reservierungstag mitgebracht werden und sind ausschließlich für diese Reservierung gültig. Die Reservierung gilt ausdrücklich nur für den reservierenden Kunden und seine Gäste.

**8.5** GPH selbst ist zum Weitervertrieb der zur Verfügung stehenden Tischkontingente an Kunden berechtigt. Die Reservierungen der von GPH vermittelten Tische haben lediglich für den bestellenden Kunden und dessen Gäste Gültigkeit. Eine Weitergabe des vermittelnden Tisches durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der GPH. Im Übrigen gilt **Ziffer 14** entsprechend.

**8.6** Eine Abgabe an erkennbare Wiederverkäufer erfolgt durch GPH nicht. Der Kunde erklärt mit seiner Annahmeerklärung, dass er nicht beabsichtigt, den erhaltenen Tisch weiterzuverreiben.

## **9. Vertragspflichten der GPH, ergänzende Kundenpflicht**

**9.1** Die vertragliche Leistungspflicht der GPH besteht in der Vornahme der zur Vermittlung und/oder Abwicklung der Zuteilung des gewünschten Tisches auf Grundlage des Tischreservierungsvertrages notwendigen Handlungen entsprechend dem zwischen GPH und dem Kunden geschlossenen Vermittlungsvertrag sowie der Bereitstellung der Reservierungsunterlagen.

**9.2** GPH hat gemeinsam mit dem Kunden die Pflicht, Vertragsunterlagen der vermittelten Reservierung, die dem Kunden durch GPH ausgehändigt wurden, insbesondere Mindestverzehr Gutscheine (Bier- und Hendlmarken) sowie Einlassbänder und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. **9.3** Ergänzend ist der Kunde verpflichtet, für ihn erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber GPH zu rügen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann ein etwaiger Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadensersatzverpflichtung der GPH entfällt vollständig, wenn die hier bezeichneten Umstände für GPH nicht erkennbar waren und/oder GPH diese nicht zu vertreten hat.

## **10. Reservierungsunterlagen, Abholung**

**10.1** Zu den Reservierungsunterlagen gehören insbesondere die Verzehr Gutscheine sowie ggf. Einlassbänder. Der Abnahmeumfang je Reservierung, an welchem sich die Reservierungskosten ausrichten, ist von Leistungserbringendem Wiesnwirt zu Wiesnwirt unterschiedlich.

**10.2** Die Tische sind von den Zeltwirten im Allgemeinen für 10 Personen ausgelegt, außer aus der Reservierung ergibt sich etwas anderes. Im Allgemeinen können die Gegenwerte der Gutscheine in Euro auf alle Speisen und Getränke der jeweiligen Speisekarte der Zeltbetreiber angerechnet werden.

**10.3** Die Gutscheine haben ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Oktoberfestes Gültigkeit. Eine Erstattung von Gutschein-Restsummen oder nicht eingelöster Gutscheine ist nicht möglich. Nicht verbrauchte Gutscheine können während des Verlaufs des jeweils reservierten Oktoberfestes im jeweiligen Festzelt eingelöst werden, ggf. auch nach Ende des Oktoberfestes in den Betrieben des jeweiligen Festwirts. Die AGB der Leistungserbringer gelten nach Maßgabe von **Ziffer 14** entsprechend.

**10.4** In der Regel werden die Reservierungsunterlagen per Einschreiben auf dem Postweg versendet oder zur Abholung bereitgestellt. Die Kosten der Versendung sind vom Kunden zu tragen.

**10.5** Während der Laufzeit des Oktoberfestes eines Jahres können Sie die Gutscheine am Stand der Historischen Wiesnführung (Uni- versum Oktoberfest), voraussichtlich: Schaustellerstraße 58 auf der Theresienwiese (neben dem Café Guglhupf) abholen.

**10.6** GPH ist nicht verpflichtet, in der Risikosphäre des Kunden abhanden gekommene Unterlagen zu ersetzen. Sollten dem Kunden, außer in Fällen der Hinterlegung auf dem Stand auf dem Oktoberfest, die Unterlagen nicht bis spätestens einen Arbeitstag vor Reservierungsantritt zur Verfügung stehen, hat sich der Kunde bitte umgehend an GPH wenden.

## **11. Reklamationen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte etc.**

**11.1** GPH weist ausdrücklich darauf hin, dass vertragliche Gewährleistungsansprüche und/oder Ersatzansprüche aus dem Reservierungs- und Bewirtungsvertrag mit dem Wiesnwirt fristwährend nicht GPH gegenüber geltend gemacht werden können, sondern ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer (Zeltbetreiber) geltend zu machen sind. GPH können Kunden keine Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsempfänger (Wiesnwirt), insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reservierungsvertrags oder Geltendmachung des Hausrechts entgegenhalten, insbesondere nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung.

**11.2** Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungsträgern beschränkt sich die Verpflichtung von GPH auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunde hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der Leistungsträger, sollte hierüber Unklarheit bestehen.

**11.3** Insbesondere ist GPH als bloßer Vermittler nicht zur Entgegennahme und/oder zur Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen des Kunden an die Leistungsträger verpflichtet. Wenn GPH dies ausnahmsweise doch aufgrund einer gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden übernimmt, fristwährende Anspruchsschreiben des Kunden an den betroffenen Leistungsträger weiterzuleiten, haftet GPH für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur dann, wenn GPH eine Fristversäumnis selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

**11.4** GPH hat weder die Pflicht noch das Recht, den Kunden bezüglich etwaiger Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger zu beraten, insb. über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen. GPH verweist insoweit nach Maßgabe von **Ziffer 14** auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber.

## **12. Höhere Gewalt**

**12.1** Ereignisse höherer Gewalt, die die Wahrnehmung einer Tischreservierung erheblich erschweren, unterbrechen oder abbrechen, die die ordnungsgemäße Durchführung zeitweilig oder gänzlich behindern oder zum vereinbarten Termin gänzlich unmöglich machen, sind kein Vertragsverstoß der GPH.

**12.2** Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsgesichtspunkte, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, aber auch nicht vom Leistungserbringer zu verantwortender Streik sowie Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Gleiches gilt, soweit Leistungserbringer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese verzögert oder entfällt.

**12.3** Bei vereinbarten Tischreservierungen in der Zeit des bestehenden Hindernisses entfällt die Leistungspflicht des Leistungserbringers wie auch die Gegenleistungspflicht des Teilnehmers. Beide sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die diesen rückabzuwickeln. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht. In einem solchen Fall werden die anlässlich der Reservierung gekauften Gutscheine gegen Rückgabe an die Festwirte selbst erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber GPH oder den Festwirten sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

**12.4** Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei, typischerweise hier die Leistungserbringer (Wieswirte) - die Leistung von GPH ist sodann üblicherweise vollständig erbracht - wird der anderen Vertragspartei soweit möglich den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Parteien können bei Möglichkeit und entsprechender Absprache die im Vertrag festgelegten Termine für auch unter Beachtung der Dauer des Hindernisses auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

### **13. Storno, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Zeltwirte, Vermittlungs- und Reservierungsgebühr**

**13.1** Der Kunde kann jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurücktreten (Stornierung). Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden. Auch im Falle des Rücktritts vom vermittelten Reservierungsvertrag kann GPH vom Kunden bereits verauslagte oder noch zu verauslagende Aufwendungen (Stornokosten) gegenüber dem Leistungsträger auf Grundlage des Vermittlungsvertrags vom Kunden als Aufwendungsersatz einbehalten. Dieser Aufwendungsersatz kann sich im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungsleistung in den Festzelten auf den vollen Preis der Reservierungsgebühr belaufen und richtet sich im Übrigen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber nach Maßgabe von nachfolgender **Ziffer 14**.

**13.2** Die Zeltbetreiber berechnen ab dem 01. Juni eines Jahres üblicherweise einen pauschalierten Ersatzanspruch in Höhe von 100% des vereinbarten für Reservierungspreises je Kunde für eine Tischreservierung im selben Jahr, unabhängig davon, ob die Reservierung wahrgenommen wird oder nicht.

**13.3** GPH ist nicht verpflichtet, Grund und Höhe der auf diese Weise weitergegebenen Rücktrittsentschädigung und Stornokosten der Festwirte zu prüfen. Es bleibt dem Kunden gegenüber dem Leistungsträger (Wieswirt) vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass gegebenenfalls keine oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vom Leistungsträger angegebene Stornopauschale entstanden ist.

**13.4** Hinsichtlich der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr bei Stornierung einer Tischreservierung gelten die Vorschriften vorstehender **Ziffer 7.4** in Verbindung mit **Ziffer 7.1** für Umbuchungen entsprechend. Die Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühr ist bereits vollständig entstanden, die Tätigkeit von GPH erbracht. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Arbeitsaufwand durch die Vermittlung bei GPH entstanden ist.

### **14. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Festwirte als Leistungsträger**

Für die Durchführung sowie die Bezahlung der von GPH lediglich vermittelte Tischreservierungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Festzelbetreibers als Leistungsträger. Diese werden dem Kunden abgedruckt mit dem

Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersendet.

### **15. Haftung der GPH**

**15.1** Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet GPH als Vermittler bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungs- und Bewirtungsleistung entstehen, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittler – oder Zuteilungspflichten durch GPH, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist. Insbesondere erfolgt die Wahrnehmung einer Reservierung auf dem Oktoberfest auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. GPH übernimmt hierfür keine Aufsichtspflicht.

**15.2** Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet GPH im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe der Information an den Kunden. Ein Auskunft- und Beratungsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunfterteilung und Beratung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Sofern der Kunde Wünsche äußert, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers sind, gibt GPH hierzu zu keiner Zeit Zusicherungen und übernimmt keine Haftung. Es handelt sich ausschließlich um eine an GPH bzw. den Leistungsträger gerichtete unverbindliche Anfrage, durch die eine vereinbarte Leistung nicht verändert wird.

**15.3** Eine etwaige eigene Haftung der GPH aus schuldhafter Verletzung der Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen dieser **Ziffer 15** unberührt.

**15.4** Eine etwaige Haftung der GPH bezieht sich auf die Erfüllung des mit diesen AGB und sonstigen Vertragsunterlagen festgehaltenen Leistungsumfangs und ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. GPH, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind geschützt durch eine Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung, abgeschlossen bei der AXA Versicherung AG. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter <http://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

**15.5** GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung einer der Vertragspflichten von GPH beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht des Vermittlungsvertrags verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde dabei vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

**15.6** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs -ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser **Ziffer 15.6** gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

### **16. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und dem Kunden gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der Datenschutzgesetze.

### **17. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**17.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

**17.2** Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**17.3** Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu dem auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen geschlossenen Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, sofern nicht nachweislich anders vereinbart wurde. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.